PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG
am **Donnerstag**, den **25.04.2024**
im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus	SCHODER Lukas
HALBARTSCHLAGER Reinhard	RAAB Wolfgang
HÖLLMÜLLER Thomas	FAHRNBERGER Heidemarie
ZEHETHOFER Johannes	JUNGWIRTH Manfred
BUCHEBNER Leopold	HEIGL Martin
HOCHHOLZER Alfred	HÖLLMÜLLER Herbert
LANGSENLEHNER Christian	BUCHEBNER Josef
BRANDL Manfred	

Abwesend:

entschuldigt: SCHARNER Doris, ROSENEDER Gerhard, ROSENEDER Katja

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian
Sonstige Beteiligte: Eßletzbichler Beatrix

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.
Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 28.02.2024

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: FWG – Fernwärmeversorgung Steinakirchen, reg.Gen.m.b.Haftung, Abänderungen zu den bestehenden Wärmelieferverträgen

Punkt 4: Gebührenbremse, Weitergabe des Zweckzuschusses

Punkt 5: Erweiterung Kindergarten, Darlehensaufnahme

Punkt 6: Schützengilde Lonitzberg, Neuerrichtung Schießhütte, Beitrag

Punkt 7: Grundstück 746, KG Reidlingberg, Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 28.02.2024

Die Sitzungsprotokolle vom 28.02.2024 wurden am 04.03.2024 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle erhoben wurden gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende berichtet, dass seit der letzten Sitzung keine Prüfung durch den Ausschuss stattgefunden hat. Es entfällt daher der Tagesordnungspunkt.

3. FWG – Fernwärmeversorgung Steinakirchen, reg.Gen.m.b.Haftung, Abänderungen zu den bestehenden Wärmelieferverträgen

Der Bürgermeister berichtet, dass es mit der FWG-Fernwärmeversorgung Steinakirchen, insgesamt 3 Wärmelieferverträge vom 05.12.2001 gibt. Und zwar für Schloßgebäude mit Wohnungen / Kindergarten, Meierhof, Feuerwehr / Volksschule. Bei der aktuellen Tarifberechnung des Wärmepreises würde sich eine massive Erhöhung des Arbeitspreises von 109,33 auf 134,85 bzw. bei der Volksschule von 101,85 auf 125,62 ergeben. Laut dem vorliegenden Zusatzangebot würden die Tarife vereinheitlicht und sich rückwirkend per 01.07.2023 folgende Preise ergeben: Arbeitspreis: € 108,93 Grundpreis: € 41,78 Messpreis: € 106,84
Die aktuellen Preise setzen sich aus 4 Parametern und zwar dem Energiepreis-, Energieholz-, Verbraucherpreis- u. Baukostenindex zusammen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Zusätze/Abänderungen zu den bestehenden Wärmelieferverträgen mit der FWG - Fernwärmeversorgung Steinakirchen, reg.Gen.m.b.Haftung, 3261 Steinakirchen, Friedhofstraße 3 (Beilagen A, B und C) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

4. Gebührenbremse, Weitergabe des Zweckzuschusses

Der Vorsitzende berichtet über die geplante Vorgehensweise und wird der vom GVU Scheibbs übermittelte Sachverhalt verlesen:
Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.
Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.
Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.
Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GVU Scheibbs – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.

- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (= Müllgebühren). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1, und der Summe der Gesamteinnahmen (folgend Gesamtbetrag genannt) der Müllgebühren (sh. Beilage je Gemeinde).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen. Der Gemeinde steht es frei, den Empfängerkreis um die gemeindeeigenen, gebührenpflichtigen Liegenschaften zu reduzieren. Die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen verringert sich dabei um die Summe der Abfallgebühren der Gemeindegebäude – Der Faktor, mit dem die Gebührenbremse pro Bürger errechnet wird erhöht sich dadurch.
- Da der GVU Scheibbs mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GVU Scheibbs erfolgt, wird der GVU Scheibbs mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abfallgebühren im 2. Halbjahr 2024 mit Fälligkeit 16.08.2024 zu berücksichtigen.

Bgm. Sonnleitner erklärt noch, dass sich beim Zwechzuschuss von € 23.347,00 und Gebühren von € 64.989,30 ein Ausgangsbetrag von € 0,36 pro Haushalt ergibt. Somit würde z. B. ein Haushalt mit einer 240 Liter RM-Tonne einen Zuschuss von € 49,42 erhalten, sollte auch noch eine 120 Liter Bio-Tonne vorhanden sein, würde sich der Zuschuss auf € 72,89 erhöhen.

Antrag des Vorstandes: Gemeindeeigene gebührenpflichtige Gebäude und Liegenschaften werden aus dem Empfängerkreis und der Berechnung ausgenommen: NEIN

Werden gemeindeeigene Objekte nicht ausgeschlossen, wird der Empfängerkreis des Zweckzuschusses nicht eingeschränkt. Jeder gebührenpflichtige Haushalt, welcher Müllgebühren zu leisten hat, erhält den Zweckzuschuss. Gesamtbetrag: 23.347,00 Euro.

Der Gemeinderat beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von 23.347,00 Euro durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ an den GVU Scheibbs.

Dabei wird die in § 3 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte „Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe“ herangezogen.

Der in dieser Variante 2 genannte „Gesamtbetrag“ setzt sich aus den Einnahmen der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr und der jährlichen Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) zusammen.

Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus Zweckzuschuss durch Gesamtbetrag und wird somit mit 0,36 Euro festgesetzt. Der Zweckzuschuss für den einzelnen gebührenpflichtigen Haushalt ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit den jeweils zu leistenden Müllgebühren.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift bei der nächsten Abfallgebührenvorschreibung.

Der GVU Scheibbs wird mit der Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses beauftragt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses nach Beschlussfassung, wie in BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1 definiert an den GVU Scheibbs, ohne Abzüge, ehestmöglich überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

5. Erweiterung Kindergarten, Darlehensaufnahme

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass zur Finanzierung des Projektes "Erweiterung Kindergarten" ein Darlehen über € 450.000,00 ausgeschrieben und die 5 Banken RAIBA, Volksbank, Sparkasse, HYPO NÖ und BAWAG-PSK zur Anbotlegung eingeladen wurden. Angebot abgegeben haben alle 5 Geldinstitute. Die Angebotsöffnung fand im Zuge der Vorstandssitzung am 16.04. statt und hat folgendes Ergebnis gebracht:

Bankinstitut	Variante 1 6M-EURIBOR + Aufschlag	Variante 2 FIXZINSSATZ für 15 Jahre	
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	3,846 + 0,85 = 4,696 4.	3,450 2.	
Volksbank NÖ	3,875 + 0,875 = 4,750 5.	3,625 4.	
Sparkasse Scheibbs	3,846 + 0,50 = 4,346 1.	3,380 1.	
HYPO NÖ	3,846 + 0,52 = 4,366 2.	3,513 3.	
BAWAG – PSK	3,846 + 0,80 = 4,646 3.	---	

Seitens des Vorstandes wurde die Variante 2 - FIXZINSSATZ mit Vergabe an den Billigstbieter, die SPARKASSE Scheibbs befürwortet.
Mitgeteilt wird noch, dass gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung Absatz 4 Punkt 2 für Darlehen für deren Schuldendienst vom Bund oder Land ein Zinsenzuschuss gewährt wird, keine Genehmigung notwendig ist.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens für die Erweiterung Kindergarten in der Höhe von € 450.000,00 mit einem Fixzinssatz über 15 Jahre von aktuell 3,38 % bei der SPARKASSE SCHEIBBS AG, 3270 Scheibbs, Hauptstraße 9 beschließen. Festgehalten wird noch, dass gemäß § 90 Abs. 4 Punkt 2 NÖ Gemeindeordung 1973 keine Genehmigung durch die NÖ Landesregierung notwendig ist.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

6. Schützengilde Lonitzberg, Neuerrichtung Schießhütte, Beitrag

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die Schützengilde unter Obmann Mayrhofer Heinz ein Schreiben um Förderung zur Neuerrichtung der Schießhütte übermittelt hat, welches verlesen wird. Im Vorstand wurde darüber beraten, und wird ein einmaliger Beitrag von € 3.000,00 vorgeschlagen.Zur Info wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Steinakirchen bereits € 5.000,00 beschlossen hat. Herr Höllmüller Herbert weist auf die fehlende Förderung durch den Landesjagdverband hin, die Unterstützung der Gemeinde ist daher sehr positiv.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge der Schützengilde Lonitzberg für die Neuerrichtung der Schießhütte einen einmaligen Beitrag von € 3.000,00 gewähren und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

7. Grundstück 746, KG Reidlingberg,
Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Grenzbereinigung bzw. Herstellung des Naturstandes bei der Liegenschaft Hengstbergstraße 14 von Familie Prüller auch das öffentliche Gut, Grundstück 746 betroffen ist. Laut Teilungsplan von Vermessung Loschnigg, GZ 6716 werden die Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 57 m² abgetreten und dem öffentlichen Gut entwidmet. Im Gegenzug wird das Trennstücke 3 im Ausmaß von 3 m² in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet. Es verbleibt aber nach wie vor eine Restbreite von 6 m. Die Kosten der Vermessung werden von Familie Prüller übernommen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge entsprechend dem Teilungsplan GZ: 6716 von Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg vom 14.03.2024 die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut laut Kundmachung (Beilage D) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 4 Seiten / Wang, am 26.04.2024

…… ……
Der Vorsitzende, Bürgermeister — Der Schriftführer

…… …… ……
Vertreter der ÖVP — Vertreter der SPÖ — Vertreter der FPÖ

BEILAGE A:

Zusatz zum Wärmeliefervertrag vom 05.12.2001

Abgeschlossen zwischen

der FWG - Fernwärmeversorgung Steinakirchen, reg.Gen.m.b.Haftung,

Friedhofstraße 3, 3261 Steinakirchen einerseits, in Folge „FWG" genannt und

Marktgemeinde Wang (Objekt Volksschule) in Folge „Kunde" genannt.

Folgende Punkte des oben genannten Wärmeliefervertrages werden analog folgend abgeändert:

5.5. Der Messpreis für Instandhaltung und Eichung der Zähl- u. Messeinrichtung beträgt je Zähler € 98,95 zuzüglich der Umsatzsteuer. Er ist mit der Endabrechnung fällig und ist mit dem VPI 2000, analog Pkt. 6.1., wertgesichert.

VI.

WÄRMEPREIS

Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Produkt von gelieferter Wärmemenge und Wärmepreis und Messpreis zusammen.

6.1. Wertsicherung

a) Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmeliefervertrag.
b) Die FWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis (netto, d.h. exkl. fiskalischer Belastung) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge einer Änderung der genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gilt die Formel:

$$W = W_0 \times \left\{ a \times \frac{A}{A_0} + b \times \frac{B}{B_0} + c \times \frac{C}{C_0} + d \times \frac{D}{D_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

W = Wärmepreis
W_o = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Wärmepreis
A = der jeweils geltende Energiepreisindex (COICOP 4.5 des VPI 2005)
A_o = der am Basistag geltende Energiepreisindex entsprechend A
a = 20%
B = der jeweils geltende Preis für Energieholzindex (NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer lt. Statistik Austria, 2. Quartal)
B_o = der am Basistag geltende Energieholzindex entsprechend B
b = 20%
C = der jeweils geltende Verbraucherpreisindex 2000 lt. Statistik Austria
C_o = der am Basistag geltende Wert des Verbraucherpreisindex 2000 entsprechend C
c = 40%
D = Index für Wohnhaus und Siedlungsbau 2000 - Gesamtbaukosten gesamt (lt. Statistik Austria)
D_o = der am Basistag geltende Richtwert aus dem Index für Wohnhaus- u. Siedlungsbau entsprechend D
d = 20%

Am Basistag 1.7.2022 gelten für den vorangegangenen Monat = Juni folgende Werte, die dem Kunden von der FWG schriftlich bekannt gegeben werden:
A_0: 177,00 B_0: 1,756 C_0: 161,7 D_0: 202,6

Änderungen des Grund- u. Arbeitspreises werden mit Stichtag 1. Juli jeden Jahres für die darauffolgende Heizperiode neu berechnet.
Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens der Ausgabestelle während der Dauer des
Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so wird die geeignete Feststellung anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

6.2. Der Wärmepreis mit Basistag 1.7.2022 setzt sich zusammen aus:
Arbeitspreis pro Einheit Wärme € 94,26 je MWh am Wärmemengenzähler in der Übergabestation gemessen. Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund der Ablesung des Wärmeverbrauchs am Wärmemengenzähler.
Grundpreis in der Höhe von € 36,15 je kW und Jahr.
Die angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich USt. und allfälliger anderer fiskalischer Belastungen.

Zum Stichtag 1.7.2023 ergibt sich folgender Wärmepreis:

Arbeitspreis:	**108,93 €/MWh** exkl. MWSt.
Grundpreis:	**41,78 €/kW Anschlussleistung und Jahr** exkl. MWSt.
Messpreis:	**106,84 €/Jahr** exkl. MWSt.

BEILAGE B:

Zusatz zum Wärmeliefervertrag vom 05.12.2001

Abgeschlossen zwischen

der FWG - Fernwärmeversorgung Steinakirchen, reg.Gen.m.b.Haftung,

Friedhofstraße 3, 3261 Steinakirchen einerseits, in Folge „FWG" genannt und

Marktgemeinde Wang (Objekte Kindergarten, Maierhof, Feuerwehr) in Folge „Kunde" genannt.

Folgende Punkte des oben genannten Wärmeliefervertrages werden analog folgend abgeändert:

5.5. Der Messpreis für Instandhaltung und Eichung der Zähl- u. Messeinrichtung beträgt je Zähler € 98,95 zuzüglich der Umsatzsteuer. Er ist mit der Endabrechnung fällig und ist mit dem VPI 2000, analog Pkt. 6.1., wertgesichert.

VI.

WÄRMEPREIS

Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Produkt von gelieferter Wärmemenge und Wärmepreis und Messpreis zusammen.

6.1. Wertsicherung

a) Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmeliefervertrag.
b) Die FWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis (netto, d.h. exkl. fiskalischer Belastung) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge einer Änderung der genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gilt die Formel:

$$W = W_0 \times \left\{ a \times \frac{A}{A_0} + b \times \frac{B}{B_0} + c \times \frac{C}{C_0} + d \times \frac{D}{D_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

W = Wärmepreis
W_o = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Wärmepreis
A = der jeweils geltende Energiepreisindex (COICOP 4.5 des VPI 2005)
A_o = der am Basistag geltende Energiepreisindex entsprechend A
a = 20%
B = der jeweils geltende Preis für Energieholzindex (NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer lt. Statistik Austria, 2. Quartal)
B_o = der am Basistag geltende Energieholzindex entsprechend B
b = 20%
C = der jeweils geltende Verbraucherpreisindex 2000 lt. Statistik Austria
C_o = der am Basistag geltende Wert des Verbraucherpreisindex 2000 entsprechend C
c = 40%
D = Index für Wohnhaus und Siedlungsbau 2000 - Gesamtbaukosten gesamt (lt. Statistik Austria)
D_o = der am Basistag geltende Richtwert aus dem Index für Wohnhaus- u. Siedlungsbau entsprechend D
d = 20%

Am Basistag 1.7.2022 gelten für den vorangegangenen Monat = Juni folgende Werte, die dem Kunden von der FWG schriftlich bekannt gegeben werden:
A_o: 177,00 B_o: 1,756 C_o: 161,7 D_o: 202,6

Änderungen des Grund- u. Arbeitspreises werden mit Stichtag 1. Juli jeden Jahres für die darauffolgende Heizperiode neu berechnet.
Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens der Ausgabestelle während der Dauer des
Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so wird die geeignete Feststellung anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

6.2. Der Wärmepreis mit Basistag 1.7.2022 setzt sich zusammen aus:
Arbeitspreis pro Einheit Wärme € 94,26 je MWh am Wärmemengenzähler in der Übergabestation gemessen. Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund der Ablesung des Wärmeverbrauchs am Wärmemengenzähler.
Grundpreis in der Höhe von € 36,15 je kW und Jahr.
Die angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich USt. und allfälliger anderer fiskalischer Belastungen.

Zum Stichtag 1.7.2023 ergibt sich folgender Wärmepreis:

Arbeitspreis:	**108,93 €/MWh** exkl. MWSt.
Grundpreis:	**41,78 €/kW Anschlussleistung und Jahr** exkl. MWSt.
Messpreis:	**106,84 €/Jahr** exkl. MWSt.

BEILAGE C:

Zusatz zum Wärmeliefervertrag vom 05.12.2001

Abgeschlossen zwischen

der FWG - Fernwärmeversorgung Steinakirchen, reg.Gen.m.b.Haftung,

Friedhofstraße 3, 3261 Steinakirchen einerseits, in Folge „FWG" genannt und

Marktgemeinde Wang (Objekt Schloss Wang mit Gemeindeamt und Wohnungen) in Folge „Kunde" genannt.

Folgende Punkte des oben genannten Wärmeliefervertrages werden analog folgend abgeändert:

5.5. Der Messpreis für Instandhaltung und Eichung der Zähl- u. Messeinrichtung beträgt je Zähler € 98,95 zuzüglich der Umsatzsteuer. Er ist mit der Endabrechnung fällig und ist mit dem VPI 2000, analog Pkt. 6.1., wertgesichert.

VI.

WÄRMEPREIS

Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Produkt von gelieferter Wärmemenge und Wärmepreis und Messpreis zusammen.

6.1. Wertsicherung

a) Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmeliefervertrag.
b) Die FWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis (netto, d.h. exkl. fiskalischer Belastung) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge einer Änderung der genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gilt die Formel:

$$W = W_0 \times \left\{ a \times \frac{A}{A_0} + b \times \frac{B}{B_0} + c \times \frac{C}{C_0} + d \times \frac{D}{D_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

W	= Wärmepreis
W_o	= der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Wärmepreis
A	= der jeweils geltende Energiepreisindex (COICOP 4.5 des VPI 2005)
A_o	= der am Basistag geltende Energiepreisindex entsprechend A
a	= 20%
B	= der jeweils geltende Preis für Energieholzindex (NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer lt. Statistik Austria, 2. Quartal)
B_o	= der am Basistag geltende Energieholzindex entsprechend B
b	= 20%
C	= der jeweils geltende Verbraucherpreisindex 2000 lt. Statistik Austria
C_o	= der am Basistag geltende Wert des Verbraucherpreisindex 2000 entsprechend C
c	= 40%
D	= Index für Wohnhaus und Siedlungsbau 2000 - Gesamtbaukosten gesamt (lt. Statistik Austria)
D_o	= der am Basistag geltende Richtwert aus dem Index für Wohnhaus- u. Siedlungsbau entsprechend D
d	= 20%

Am Basistag 1.7.2022 gelten für den vorangegangenen Monat = Juni folgende Werte, die dem Kunden von der FWG schriftlich bekannt gegeben werden:
A_0: 177,00 B_0: 1,756 C_0: 161,7 D_0: 202,6

Änderungen des Grund- u. Arbeitspreises werden mit Stichtag 1. Juli jeden Jahres für die darauffolgende Heizperiode neu berechnet.
Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens der Ausgabestelle während der Dauer des
Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so wird die geeignete Feststellung anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

6.2. Der Wärmepreis mit Basistag 1.7.2022 setzt sich zusammen aus:
Arbeitspreis pro Einheit Wärme € 94,26 je MWh am Wärmemengenzähler in der Übergabestation gemessen. Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund der Ablesung des Wärmeverbrauchs am Wärmemengenzähler.
Grundpreis in der Höhe von € 36,15 je kW und Jahr.
Die angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich USt. und allfälliger anderer fiskalischer Belastungen.

Zum Stichtag 1.7.2023 ergibt sich folgender Wärmepreis:

Arbeitspreis:	**108,93 €/MWh** exkl. MWSt.
Grundpreis:	**41,78 €/kW Anschlussleistung und Jahr** exkl. MWSt.
Messpreis:	**106,84 €/Jahr** exkl. MWSt.

BEILAGE D:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde WANG hat
in seiner Sitzung am 25.04.2024, TOP 9 beschlossen:

1) Die in der Vermessungsurkunde der VERMESSUNG LOSCHNIGG ZT OG, 3250 Wieselburg, GZ. 6716 vom 14.03.2024 dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstücke Nr. 3 (3 m²)

2) Die in der Vermessungsurkunde der VERMESSUNG LOSCHNIGG ZT OG, 3250 Wieselburg, GZ. 6716 vom 14.03.2024 dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden aus dem öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten und entwidmet:
Trennstücke Nr. 1 (31 m²), **Nr. 2** (26 m²)